



Benützungsgreglement für das Waldhaus

1. Benützungsrecht:

Das Waldhaus steht sämtlichen Organen der Einwohner- und Bürgergemeinde Recherswil, Vereinen aus dem Dorf und der näheren Umgebung, sowie Privatpersonen zur Verfügung.

2. Bewilligung:

Die Bewilligung zur Benützung erteilt der Hauswart. Im Zweifelsfalle nach Rücksprache mit dem betr. Ressortleiter im Bürgerrat.

Die Bewilligung wird nur für eine Teilnehmerzahl von max. 50 Personen erteilt.

3. Benützungszeiten:

Eine normale Mietdauer beginnt jeweils vormittags um 10.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 09.30 Uhr. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Hauswart möglich.

4. Gebühren:

Die Benützungsggebühren werden im Gebührenreglement im Anhang geregelt.

5. Vorplatz und Umgebung:

Diese Anlagen sind im Mietpreis inbegriffen und stehen somit während der Vermietung des Hauses für Aussenstehende nicht zur Verfügung.

6. Verantwortung:

Der Mieter des Waldhauses ist gegenüber der Bürgergemeinde Recherswil verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Bei der Benützung durch Jugendliche hat eine erwachsene Person die Verantwortung zu übernehmen und während der ganzen Mietdauer anwesend zu sein.

7. Rücktritt vom Mietvertrag:

Bei Rücktritt von diesem Mietvertrag ist bis zu 12 Wochen vor dem reservierten Datum eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, nachher die gesamte Mietgebühr geschuldet.

8. Wichtiger Hinweis:

Das Waldhaus befindet sich in der Grundwasserschutzzone S3. Unfälle und Havarien mit Öl, Benzin, bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn, Telefon 032 627 71 11 zu melden, welche bei Bedarf die Alarmierung der Öl- und Chemiewehr, des Kant. Schädendienst-Piketts und der örtlichen Wasserversorgung organisiert.